

# Amtliche Mitteilungen des Handball-Verbandes Berlin September 2015



## Satzungsänderungen seit dem 28. September 2015 im Vereinsregister eingetragen

Liebe Sportfreunde,

die Änderungen der Satzung des Handball-Verbandes Berlin e.V., die auf dem Verbandstag am 28. April 2015 beschlossen wurden, sind seit dem 28.09.2015 im Vereinsregister eingetragen und damit rechtsgültig.

### Keine Verbandssprechtage in den Herbstferien

Letzter Verbandssprechtage vor den Herbstferien: 13.10.2015  
Erster Verbandssprechtage nach den Herbstferien: 03.11.2015

Die HVB-Geschäftsstelle steht den Vereinen/Spielgemeinschaften zu den bekannten Öffnungszeiten zur Verfügung, Dienstags jedoch nur bis 16.00 Uhr.

Die Abteilung Passwesen ist über die Geschäftsstelle erreichbar.

Gegebenenfalls kurzfristige Schließungszeiten werden über die HVB-Internetseite und durch Aushang bekannt gegeben.

gez. Rolf Riemer  
Vizepräsident Spieltechnik

---

## Erläuterungen zum Festspielen nach § 55 DHB-SpO (Stand 15./16. 05. 2015)

§ 55 SpO stellt eine komplexe Regelung zahlreicher Fallkonstellationen dar. Je mehr Sachverhalts- und Spielereinsatzvarianten die Verbände ausdifferenziert und reglementiert haben möchten, desto komplizierter wird leider zwangsläufig die Ausgestaltung und Anwendung der entsprechenden Vorschriften.

**Beachte:** § 55 SpO gelten nur für **Meisterschaftsspiele im Erwachsenen Spielbereich**.  
Im **Pokalspielbetrieb** darf ein Spieler nur in **einer** Pokal-Mannschaft desselben Vereins innerhalb eines Spieljahres eingesetzt werden (§ 45 (8) SpO).  
Dies gilt ausnahmslos für alle Spieler (U21, U23, Ü23 u. BL-Spieler).

### A. SpielerInnen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres\* (§ 55 (12a) SpO)

#### 1.) SpielerInnen ohne Ausleihe bzw. Zweifachspielrecht

Spieler können sich bis zum **Ende des Spieljahres**, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in **Erwachsenenmannschaften der fünf höchsten Spielklassen nicht festspielen**. *(der Verbandstag am 28. 04. 15 hat keine abweichenden Bestimmungen erlassen)*

Sie können sich somit in den **ersten beiden Spielen (§ 55 (2) SpO) und während des Spieljahres** in keiner Mannschaft oberhalb der Landesliga Berlin festspielen.

#### 2.) SpielerInnen in Ausleihe bzw. mit Zweifachspielrecht (§§ 69,70 SpO)

Die Beschränkung der Einsetzbarkeit dieser Spieler (mit vertraglicher Bindung) **auf die Spielklassen Bundesliga bis zur fünfthöchsten Klasse** ist nicht zu verwechseln mit den Einschränkungen der Festspiel-Regeln. Diese Spieler können **ausschließlich** in den Spielklassen BL – Fünfhöchste im Zweitverein bzw. im Erst- und Zweitverein (nicht in derselben Staffel einer Mannschaft des Erstvereins) eingesetzt werden, jedoch ohne sich in diesen Spielklassen festzuspielen (vgl. insoweit Ziff. 1.). Auch das Festspielen in den beiden ersten Spielen (§ 55 (2) SpO) trifft für sie nicht zu (vgl. insoweit § 55 (12a) SpO).

**Fünfhöchste Spielklasse** ist im Handball-Verband Berlin die **Verbandsliga Berlin**, d. h. die Spielklasse unmittelbar **unterhalb der Oberliga Ostsee-Spree**

## **B. SpielerInnen, die im Spieljahr das 22. oder das 23. LJ vollenden (§ 55 (12b) SpO)**

### **1.) SpielerInnen ohne Ausleihe bzw. Zweifachspielrecht**

Spieler, die im laufenden Spieljahr das 22. oder das 23. Lebensjahr vollenden, können zwar in allen Spielklassen eingesetzt werden. Sie spielen sich jedoch lediglich in den **Bundesligen und der Dritten Liga** nicht fest, wenn ihr Einsatz jeweils in einer Mannschaft der **BL – fünfhöchsten Spielklasse** erfolgt. Nur dann trifft auch das **Nichtfestspielen in den beiden ersten Spielen** zu (§ 55 (2) SpO).

Soll der Spieler **unterhalb der fünfhöchsten Spielklasse** eingesetzt werden, so muss geprüft werden, ob er in darüberliegenden Spielklassen festgespielt ist.

Zur Verdeutlichung ein Beispiel:

Der 22-jährige A wird von seinem Verein in Mannschaften der 2. BL (3. L.), der Oberliga, der fünfhöchsten Spielklasse (LL) und der Kreisklasse eingesetzt.

Bei einem **Einsatz in der Oberliga** muss nicht geprüft werden, ob A sich in der 2. BL (3. L.) festgespielt hat.

Bei einem **Einsatz in der fünfhöchsten Spielklasse** muss ebenfalls nicht geprüft werden, ob A sich in der 2. BL (3. L.) festgespielt hat. Jedoch kann er sich in diesem Fall in der Oberliga festgespielt haben (auch in den beiden ersten Spielen).

Bei einem **Einsatz in der Kreisklasse** ist zu prüfen, ob A sich in 2. BL (3. L.), in der Oberliga und/oder in der fünfhöchsten Spielklasse – auch in den beiden ersten Spielen – festgespielt hat (**beachte zusätzlich § 55 (4) SpO**).

### **2.) SpielerInnen in Ausleihe bzw. mit Zweifachspielrecht (§§ 69,70 SpO)**

Ausgeliehene Spieler bzw. Spieler mit Zweifachspielrecht können nur in Spielklassen von der **BL bis zur fünfhöchsten Spielklasse eingesetzt** werden (§§ 69,70 SpO) und sich lediglich **in den Bundesligen und in der Dritten Liga** nicht festspielen (§55 (12b) SpO). Deshalb stellt sich die Frage des Festspielens (auch für die ersten beiden Spiele) nur in Bezug auf das Festspielen in der Oberliga, wenn sie zusätzlich in der fünfhöchsten Spielklasse eingesetzt werden. Das Festspielen ist in diesem Fall getrennt für den Einsatz im Erst- und im Zweitverein zu prüfen.

## **C. § 55 Abs. 5 SpO: Freiwerden und Berechnung der Vier-Wochen-Frist**

Der festgespielte Spieler wird für untere Mannschaften wieder frei, wenn er an **den beiden letzten ausgetragenen (!) Meisterschaftsspielen** der oberen Mannschaft, in der er sich festgespielt hat, nicht teilgenommen hat.

**Beachte:** Spielpausen führen nicht zum „Freiwerden“. Hat die obere Mannschaft z. B. im Zeitraum von vier Wochen oder länger keine Meisterschaftsspiele ausgetragen, wird der dort festgespielte Spieler für untere Mannschaften nicht frei.

Ist er frei geworden, werden frühere Spiele in der oberen Mannschaft nicht mehr mitgerechnet und fließen nicht in eine neu zu berechnende Vier-Wochen-Frist nach § 55 (3) SpO ein.

gez. Rolf Riemer  
Vizepräsident Spieltechnik